

aus wiederholten Entscheidungen der Ablasscongregation deutlich erhellt, das Indult des Altarprivilegiums, sowohl des localen, wie des personalen, gewährt. — Es muß zweitens, um den Ablass zu gewinnen, die Missa de Requiem gelesen werden und zwar so oft die celebratio missae in schwarzer Farbe durch die Rubriken gestattet ist. Ist die Feier der hl. Messe colore nigro wegen der Rubriken nicht zulässig, dann, aber auch nur dann, kann auch durch die Feier der Tagesmesse der vollkommene Ablass gewonnen werden. — Drittens muß die hl. Messe gelesen werden ad altare fixum et stabile. Unter altare fixum ist jedoch nicht gemeint jener Altar, dessen mensa mit dem Unterbau (stipes) durch die Salbung verbunden ist; es ist mit diesem Ausdrucke bloß gesagt, daß der Altar an einem bestimmten Orte so angebracht sein muß, daß er nicht ad libitum davon removirt werden kann. Das privilegium inhärrt eben nicht dem consecrirten Altarsteine; daher jene Priester, welche z. B. für Seereisen das Indult erhalten haben, auf einem consecrirten Steine, den sie mit sich haben, auf dem Schiffe die hl. Messe zu lesen, das privilegium altaris nicht benützen können.

Schließlich sei bemerkt, daß, wenn ein Gläubiger einem Priester ein Meßstipendium mit dem Verlangen verabreicht, er möchte die hl. Messe ad altare privilegiatum locale nach seiner Intention, e. g. pro + matre lesen, der Priester nicht berechtigt ist, ein größeres Stipendium aus dem Grunde zu fordern, weil durch die celebratio et applicatio missae der Verstorbenen ein vollkommener Ablass zugewendet werde. Dasselbe gilt für den Priester, der das priv. altaris personale hat. Dieses Verbot ist enthalten in der Bulle Clemens XIII. „Cum ex veteri more“, 19. Mai 1761 in den Schlußworten: „decernendo tamen, ut nonnisi consuetam eleemosynam unusquisque sacerdos pro dicta Missa, licet privilegiata, accipiat“. — Noch erwähnen wir eine Entscheidung der Ritencongregation 13. August 1667, laut welcher eine Meßstiftung ad altare privilegiatum unter allen Umständen nicht angenommen werden darf. Es heißt nämlich: „Onera perpetua et foundationes ad altaria privilegiata — si privilegium habeatur pro conditione sine qua non, recipere non licet, quia haec gratia potest revocari a concedente“.

St. Pösten.

Professor Dr. Johann Fasching.

VII. (Eine Ehe mit dem Keuschheitsgelübde.) Caja hatte das Gelübde der Keuschheit abgelegt und war ohne Dispens in den Ehestand getreten. Nach einem Jahre beichtet sie voll Angst über ihren Zustand und bittet um Verhaltensmaßregeln.

Es muß dem Gewissen der Caja überlassen bleiben, inwiefern sie sündigte und der Klugheit des Confessars, inwieweit er die Fragende

aufzuklären hat. Der Fall muß selbstverständlich objectiv betrachtet werden. Es ist vorauszusetzen, daß Caja das Gelübde der Keuschheit in strengem Sinne abgelegt hat, nicht bloß das Gelübde nicht zu heirathen; ferner, daß sie es mit voller Ueberlegung, mit vollem freien Willen, absolut, bestimmt, unbedingt unter schwerer Sünde, mit einem Worte unter solchen Umständen machte, daß es päpstlich reservirt ist. Caja sündigte schwer durch die Verehelichung; denn hatte sie die Absicht im Ehestande die eheliche Pflicht zu fordern, so begieng sie eine absichtliche Treulosigkeit gegen Gott; beabsichtigte sie zwar nicht die Forderung, aber doch die Leistung, wenn sie verlangt würde, so sündigte sie, indem sie freiwillig ein Hinderniß für ihre Treue gegen Gott herbeiführte; hatte sie die Absicht die Pflicht auch im Forderungsfalle nicht zu leisten, so machte sie sich in ihrem Innern einer Sünde der Ungerechtigkeit gegen ihren Mann schuldig. Also in jedem Falle war der Act der Eheabschließung sündhaft. Sie hatte die Pflicht in den zwei ersten Monaten ihres Ehestandes dem Manne die eheliche Bewohnung zu verweigern, denn in diesem Zeitraume hat der eine Gatte nicht die Pflicht und darum correlativ der andere nicht das strenge Recht zum ehelichen Acte „*Quilibet conjugum licite potest intra bimestre debitum negare . . . quia utitur jure suo.*“ (S. Alph. l. VI. 958). Caja muß aber ihr Gelübde immer halten, wenn es ohne Rechtsverletzung geschehen kann. Einige Autoren haben sogar behauptet, daß sie verpflichtet ist vor Vollzug der Ehe in den Ordensstand zu treten, da sie nur auf diese Weise das Gelübde zu halten im Stande sei; allein dazu kann sie nicht verpflichtet werden, denn sie hat den Ordensstand nicht gelobt und gewiß nicht intendirt das Gelübde an ein so außerordentliches Mittel zu knüpfen, wie die Lösung des *matrimonium ratum non consummatum* und der Ordensstand ist, zu dem überdies auch ein Ruf von Oben erfordert wird. Nach Ablauf der ersten zwei Monate muß sie das *debitum* leisten, wenn der Mann berechtigt ist, es zu fordern, darf aber dasselbe nicht selbst verlangen; jene Fälle abgerechnet, in denen das Verlangen ein interpretatives Leisten ist. (S. Alph. L. VI. n. 930). Wenn es bei Gury II, 780, 3^o heißt: *Elapso hoc tempore (duorum mensium) non potest petere per se . . . sine indirecta voti irritatione ab altero conjugate facta*; so ist dies zum wenigsten eine Ungenauigkeit. Nach dem hl. Alphonsus hat der Mann probabilius das Recht, die Gelübde der Frau direct zu irritiren. (l. III 234). Das gilt aber nur von jenen Gelübden, die sie „als Gattin“, also zur Zeit der Ehe ablegt; jene Gelübde, die vor dem Ehestand gemacht wurden, kann er nur indirect irritiren d. h. sie suspendiren, insofern sie sein Recht beeinträchtigen. In unserem Falle hat eine Irritatio indirecta keinen Sinn, da der Mann dadurch nicht in seinem Rechte geschmälert wird, daß die Gattin das

deb. conj. nicht fordert. — Hat der Ehemann das Forderungsrecht (durch Ehebruch, durch Incest) verwirkt, oder ist seine Forderung aus anderen Gründen nicht rechtskräftig, so darf sie das deb. conj. auch nicht leisten aus dem schon erwähnten Grunde. Endlich darf sie im Todesfalle ihres Mannes zu keiner zweiten Ehe schreiten, da das Gelübde durch die Heirath nicht aufgehoben, sondern nur in seinen Wirkungen theilweise beschränkt worden war. Der Confessor, bei dem sich Caja Rath holt, wird am besten thun, wenn er ihr nahe legt, daß sie sich bei einem Bevollmächtigten Dispens erbitte. Bischöfe und Beichtväter eines religiösen Ordens können in und außer der Beichte dispensiren „ad petendum debitum.“ (S. Alph. De privilegiis CIX.) können aber das Gelübde nicht ganz remittiren. Daher darf auch Caja nach erhaltener Episcopals- oder Regulardispens nicht ohne päpstliche Nachsicht zu einer zweiten Ehe schreiten.

Wien.

P. Georg Freund,

Rector des Redemptoristen-Collegiums.

VIII. (Aus der kirchlichen Ersparungs-Commission.)

Der Cellerarius „vernachlässige Nichts, hüte sich ebenso sehr vor dem Geize als vor Verschwendung.“ (St. Benedict in s. reg. c. 31.) Von dem ekelhaften, sattham bekannten Kerzengeize der josephinischen Zeit dürften wohl wenige Wölklein mehr sichtbar sein, weil das tiefe Hineinschnuppern in die Sacristei nicht mehr „zeitgemäß“ ist; aber auf einen leicht vermeidlichen Aufwand, auf eine zu wenig bedachte, daher unbewusste „Verschwendung“ der Kerzen möchten diese Zeilen aufmerksam machen.

Viel Wahres enthält das landläufige Sprichwort: „Frischgebackenes Brod bringt dem Bauer Noth.“ Auf die Wachskerzen angewendet: Lasset die Kerzen an einem trockenen Orte mindestens ein halbes Jahr „sich abliegen.“ Dann brennen sie (unter gleichen Umständen) ruhiger, zehren sich langsamer auf und rinnen nicht so ab wie frische. Dieses Factum hat unser Stiftsmessner durch Vergleiche bei mehreren „Stundengebeten“ sehr auffallend bestätigt gefunden. Man braucht also nur einmal vom gewohnten Brauche — zu Lichtmessen für das ganze Jahr Kerzenbestellung machen — abzugehen und um die Hälfte mehr zu bestellen, damit immer auf ein halbes Jahr voraus alte, abgelegene Kerzen vorrätzig sind. Dieses Ersparniß erlaubt am Ende sogar an hohen Festen um zwei Lichter mehr!

Lambach.

P. Bernard Grüner O. S. B.

IX. (Simonistische Entfernung eines Priesters.)

Der Redaction wurde folgender Fall mitgetheilt: In einer Gemeinde ist ein Priester, welcher zwar kein eigentliches Beneficium hat und